



II- 4130 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

571.03/8-III1/75

1927 / A.B.

zu 1943/J.

Präs. am 14. APR. 1975

An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

zu Z1 1943/J-NR/1975

Die mir am 22.2.1975 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. E r m a c o r a und Genossen, 1943/J-NR/1975 vom 20.2.1975, betreffend Ausschreibung staatsanwaltschaftlicher Dienstposten, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1) der Anfrage:

Das Bundesministerium für Justiz ist im Begutachtungsverfahren anlässlich der Ausarbeitung des nunmehrigen Ausschreibungsgesetzes, BGBI Nr 700/1974, gehört worden.

Zu Punkt 2) der Anfrage:

Das Bundesministerium für Justiz hat in seiner Stellungnahme zum damaligen Entwurf eines Ausschreibungsgesetzes darauf hingewiesen, daß die Ausschreibung der Leitung einer Zentralstelle unmittelbar nachgeordneten Bundesdienststelle mit mehr als 50 Bediensteten zu dem sachlich nicht gerechtfertigten Ergebnis führen würde, daß in Hinkunft Leiterposten einer Strafvollzugsanstalt oder eines Arbeitshauses mit mehr als 50 Bediensteten ausgeschrieben werden müßten, nicht aber Leiterposten eines Gerichtshofgefängenhauses, auch wenn dort die Zahl von 50 Bediensteten bei weitem überschritten wird.

- 2 -

Diesem Bedenken wurde in der Regierungsvorlage dadurch Rechnung getragen, daß die Einschränkung auf die unmittelbar nachgeordneten Bundesdienststellen im § 1 lit n entfällt. Weiters hat das Bundesministerium für Justiz angeregt, zweifelsfrei festzustellen, ob mehr als 50 Bedienstete direkt bei der unmittelbar nachgeordneten Bundesdienststelle beschäftigt sein müssen oder ob sich diese Zahl auf den gesamten Personalstand im Bereich dieser Bundesdienststelle einschließlich der nachgeordneten Dienststellen bezieht, da in letzterem Falle zum Beispiel die Oberstaatsanwaltschaft Wien, deren Personalstand weit mehr als 50 Bedienstete angehören, unter diese Bestimmung subsumiert werden müßte, nicht aber die anderen Oberstaatsanwaltschaften, ein Ergebnis, das wiederum sachlich nicht gerechtfertigt wäre, da die Personalstärke doch nur von der gegebenen Bundesländerstruktur abhängt. Das Bundeskanzleramt hat bereits in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf festgestellt, daß unter dem im § 1 lit n gebrauchten Dienststellenbegriff jener zu verstehen ist, wie ihn der § 15 Abs 9 der Dienstpragmatik verwendet. Damit sei nur die organisatorische Einheit und nicht auch die dieser nachgeordneten Dienststellen zu verstehen. Dadurch sei klargestellt, daß auch die Oberstaatsanwaltschaft Wien nicht in den Anwendungsbereich des Ausschreibungsgesetzes falle, da dieser weniger als 50 Bedienstete angehören.

Zu Punkt 3) der Anfrage:

Das Bundesministerium für Justiz hat im Februar dieses Jahres dem Bundeskanzleramt konkrete Vorschläge zur Regelung der Ausschreibung und Besetzung aller staatsanwaltschaftlichen Dienstposten einschließlich der Dienstposten bei der Generalprokuratur unterbreitet. Das Bundeskanzleramt beabsichtigt diese Vorschläge aufzugreifen und die Ausschreibung staatsanwaltschaftlicher Dienstposten bei sich bietender Gelegenheit zu regeln.

Zu Punkt 4) der Anfrage:

Die bisherige Ausschreibungspraxis kann im Hin-

- 3 -

blick auf das Ausschreibungsgesetz, BGBI Nr 700/1974, nicht hinsichtlich der Ausschreibung der Funktion der Leitung der Generalprokurator und der Staatsanwaltschaft Wien fortgesetzt werden (§ 1 lit d) und n) des Ausschreibungsgesetzes). Im übrigen beabsichtige ich, die bisherige Ausschreibungspraxis, die sich auf § 1 StaGeo, BGBI Nr 267/1951, bzw seine sinngemäße Anwendung bezüglich der Generalprokurator stützt, fortzusetzen. Hierbei werde ich der bisher überwiegenden Praxis folgend in Anlehnung an Artikel 86 Abs 2 B-VG Besetzungsvorschläge einholen, die mehrere Personen enthalten, sofern mehrere Bewerber auftreten sollten.

14 .April 1975  
Der Bundesminister:

Bwda